

ENTWURF

Betrauungsakt des Landkreises Konstanz

an die

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
Für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Im Dezember 2012 wurden in die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH die Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken (HBK) mbH und die Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH (BGKN) eingebracht. Zweck der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Berufsausbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe und der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2013 durch Beschluss die Betrauung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften mit der Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestätigt und bekräftigt. Mit dem vorliegenden Betrauungsakt erneuert und bestätigt der Landkreis Konstanz die Betrauung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen.

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheide

- (1) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg („LKHG“) haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Pflichtträgerschaft / Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Die Aufnahme der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit den Krankenhausbetriebsgesellschaften in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27.12.2012 (HBK) und 20.12.2012 (BGKN) festgestellt.
- (3) Nach § 1 Landespflegegesetz („LPfIG“) soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (4) Im Hinblick auf Teil III des Landespflegeplans Baden-Württemberg, der nach § 3 Abs. 2 LPfIG Grundsätze und Ziele für die notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Grundversorgung der Bevölkerung umfasst, wurden im Jahr 2013 die Bedarfs Eckwerte von Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg fortgeschrieben. Für den Landkreis Konstanz wurden folgende Bandbreiten für den Bedarf an Pflegeplätzen ermittelt (Bedarfs Eckwerte 2020):

	untere Variante	obere Variante
- Dauer-/Langzeitpflege	2.580	2.860
- Kurzzeitpflege	70	90
- Tagespflege	140	190

Im Gebiet des Landkreises Konstanz sind im Moment 2.602 vollstationäre, 0 solitäre und 107 eingestreute Kurzzeit- und 195 teilstationäre Pflegeplätze in insgesamt 36 Einrichtungen vorhanden. Das Senioren- und Pflegeheim Engen hält derzeit 51 Plätze in der Langzeitpflege inklusive einem eingestreuten Platz in der Kurzzeitpflege vor.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Konstanz betraut die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit den Krankenhäusern in Konstanz, Radolfzell, Singen und Stühlingen und den Fachkliniken in Konstanz und Gailingen (nachfolgend „Krankenhäuser“) und das Senioren- und Pflegeheim Engen sowie deren verbundene Unternehmen mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den Bereichen der stationären Krankenhausversorgung sowie stationärer Pflegeleistungen im Gebiet des Landkreises Konstanz und von Teilen des Gebiets des Landkreises Waldshut:

1. Medizinische Versorgungsleistungen und Pflege:

- a) Stationäre Krankenhausbehandlungen in den folgenden Bereichen:

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Kliniken der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen.

- b) Ambulante Krankenhausbehandlungen, insbesondere vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V und ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V.
- c) Stationäre Langzeit- und Kurzzeitpflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung.

2. Notfalldienste, wie:

- Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
- Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg,
- Ambulante Notfallversorgung.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, wie:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb eines Krankenhauses notwendigen Berufen, Ausbildung von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung und Tätigkeit als Akademisches Lehrkrankenhaus sowie Förderung der Hausarzt- und Weiterbildung,
- Betrieb von Krankenhausapotheken, einschließlich der Versorgung von in den Krankenhäusern ambulant versorgten Patienten mit den in den Krankenhäusern verabreichten Arzneimitteln, Betrieb eines Zentrallagers,
- Speisenversorgung für Patienten der Kliniken des Gesundheitsverbunds,

- Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Pflegeeinrichtung,
 - Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistungen nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist,
 - Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige.
- (2) Daneben erbringt der Gesundheitsverbund Konzern Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Ambulante Versorgung von Patienten im Rahmen medizinischer Versorgungszentren (MVZ) in Konstanz, Singen, Engen und Stühlingen sowie ambulanter Operationszentren in Konstanz, Radolfzell und Engen,
 2. Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten an Dienstleister, deren Leistungen eng mit denen einem Krankenhaus und/oder einer Pflegeeinrichtung verbunden sind bzw. den Bewohnerinnen und Bewohnern zu Gute kommen.
- (3) Die Betrauung erfolgt nach § 2 Abs. 1 zum ... und ist befristet auf zehn Jahre (DATUM).

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Konstanz gewährt der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, die Übernahme von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen, die Gewährung von Investitionszuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, sowie durch die Einräumung von Kassenkrediten. Die Maßnahmen nach Satz 1 beziehen sich ausschließlich auf die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH betraut ist.
- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis Konstanz auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Konstanz auf Antrag der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH über die Höhe der Ausgleichsleistung.

- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Der Landkreis Konstanz beschließt über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan.
- (5) Die Ausgleichsleistungen umfassen jeden geldwerten Vorteil, der einem betrauten Bereich zugewendet wird.
- (6) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (7) Soweit die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Einbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Konstanz auf Anfrage unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis Konstanz ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis Konstanz zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Die (teilweise) entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften ist bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden.

- (2) Der Landkreis Konstanz fordert die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis Konstanz ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen. Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Konstanz ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird dem Beteiligungsmanagement den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden vom Landkreis Konstanz beachtet.

§ 6

Inkrafttreten, Zeitraum der Betrauung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag in der Sitzung am ... beschlossen.
- (2) Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Konstanz, den ...

Frank Hämmerle
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Konstanz (Benediktinerplatz 1, 78468 Konstanz) oder beim Regierungspräsidium Freiburg (Kaiser-Joseph-Straße 167, Freiburg) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.